

Anlage zum Stiftungsgeschäft vom 18. November 2005

**SATZUNG
DER**

Familie Wagener - Stiftung

mit Sitz in Emsdetten

Präambel

Inhaltlicher Schwerpunkt der Sozialpädiatrie sind Krankheiten, die Entwicklungsstörungen, Behinderungen, Verhaltensauffälligkeiten oder seelische Störungen bei Kindern und Jugendlichen mit sich bringen oder bringen können. Hierzu zählen u.a.:

- Neuropädiatrische Krankheiten (z.B. globale Entwicklungsstörungen, Cerebralpareesen, d.h. spastische Lähmungen) und andere Bewegungsstörungen, Epilepsien, chronische Kopfschmerzen, Muskelerkrankungen, Spina bifida (Hydrocephalus)
- Psychologische Störungsbilder (z.B. Verhaltensauffälligkeiten im Säuglings- und Kleinkindalter, hyperkinetische Störungen, Störungen des Sozialverhaltens, psychosomatische Symptome)
- Umschriebene Entwicklungsstörungen (z.B. Teilleistungsstörungen, Folgen anderer chronischer Erkrankungen, Langzeitbegleitung nach Früh- bzw. Risikogeburten)
- Störungen des sozialen und familiären Umfeldes (z.B. familiäre Interaktionstörungen, Vernachlässigung, Misshandlung, sexueller Missbrauch)

Charakteristisch für das Vorgehen ist die fachübergreifende Arbeitsweise auf medizinischem, psychologischem und pädagogisch-therapeutischem Gebiet, die Einbeziehung der Familien in die Behandlung, die kindheitslange Betreuung bis ins Jugendalter und die enge Zusammenarbeit mit den niedergelassenen Ärzten und Therapeuten, den Fördereinrichtungen und dem öffentlichen Gesundheitssystem.

Nicht zuletzt angesichts des gesellschaftlichen Wandels bekommen die Krankheitsbilder eine zunehmende Bedeutung. Im Bereich der Wissenschaft und Forschung besteht (nicht nur) in Deutschland ein Defizit. Dies liegt zum einem daran, dass nur wenige Institutionen an Universitätskliniken einen repräsentativen Stand haben. Bei der Forschung handelt es sich überwiegend um „Grundlagenforschung“ ohne den Einsatz von Medikamenten, so dass die Möglichkeiten einer Drittmittelfinanzierung eingeschränkt sind. Es gibt beispielsweise kaum wissenschaftlich haltbare Untersuchungen zur Effektivität verschiedener Therapiemaßnahmen wie etwa Ergotherapie oder auch neuerer Therapieverfahren.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Familie Wagener –Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Emsdetten.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Wissenschaft und der damit verbundenen Forschung, vornehmlich auf dem Gebiet der Sozialpädiatrie, sowie die Beschaffung von Mitteln gem. § 58 Nr. 1 AO für die Verwirklichung dieser steuerbegünstigten Zwecke anderer gemeinnütziger Körperschaften.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Fortbildungskursen sowie Symposien auf dem Gebiet der Sozialpädiatrie,
 - die Koordination der wissenschaftlichen Forschung sowie die Finanzierung von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben in der Sozialpädiatrie,
 - die Vergabe von wissenschaftlichen Fortbildungsstipendien auf dem Gebiet der Sozialpädiatrie.

Näheres kann der Vorstand in Förder- und Vergaberichtlinien regeln.

- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Erben erhalten keine (allgemeinen) Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Die Stiftung kann jedoch bis zu einem Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, dem Stifter selbst und seinen nächsten Angehörigen in angemessener Weise Unterhalt zu gewähren, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren (§ 58 Nr. 5 AO).
- (6) Die Stiftungszwecke werden sowohl durch die unmittelbare Förderung und Durchführung von Projekten als auch durch die mittelbare Bereitstellung von Sach- und Geldmitteln zur finanziellen Unterstützung i. S. des § 58 Nr. 1 AO für die oben genannten Beispiele verwirklicht. Die Zweckverwirklichung kann auch durch Hilfspersonen i. S. des § 57 AO geschehen, wenn nach den Umständen des Falles insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen der Stiftung und der Hilfsperson bestehen, das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken der Stiftung anzusehen ist.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und grundsätzlich ertragbringend anzulegen.
- (3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 ist zu beachten. Das Stiftungsvermögen kann insbesondere in deutschen und internationalen Aktien, festverzinslichen Wertpapieren, Festgeldern sowie in sogenannten „Alternative Investments“ und in Wertpapieren angelegt werden, die die Wertentwicklung von Renten/rentenbezogenen- und Aktien/aktienbezogenen Strategien abbilden. Ferner kann die Anlage beispielsweise auch in Genussscheinen und Anleihen erfolgen, außerdem in Investmentfonds und Immobilien sowie in Wertpapieren, die die Wertentwicklung von Immobilien/immobilienbezogenen Strategien abbilden.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Organ der Stiftung

- (1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet.

- (2) Die Vorstandsmitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Hierbei soll ein Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin e.V. (DGSPJ) Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Der Stifter gehört dem Stiftungsvorstand auf Lebenszeit oder bis zur Niederlegung des Amtes an. Solange der Stifter dem Stiftungsvorstand angehört, werden die weiteren Mitglieder des Stiftungsvorstandes von ihm berufen und abberufen. Der erste Stiftungsvorstand ist im Stiftungsgeschäft bestellt. Der Stifter ist, solange er dem Vorstand angehört, Vorsitzender des Vorstandes.
- (3) Sofern der Stifter dem Vorstand nicht mehr angehört, soll nach Möglichkeit mindestens ein Mitglied des Vorstandes aus dem Kreis der Familie des Stifters bestellt werden.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder ist unbeschränkt; sie endet durch Rücktritt, Abberufung oder Tod. Nach dem Ausscheiden infolge Rücktritt oder Abberufung führt das ausgeschiedene Mitglied die Geschäfte bis zur Berufung des neuen Mitglieds durch Zuwahl fort. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (5) Nach dem Ausscheiden des Stifters bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes können aus wichtigem Grund auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde abberufen werden.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden handeln die beiden übrigen Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.
- (2) Solange der Stifter Mitglied des Vorstandes ist, ist er alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - c) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 10 und 11.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.
- (6) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben dritter (Hilfs-) Personen bedienen.

§ 9

Beschlüsse

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich

aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

- (2) Solange der Stifter Mitglied des Vorstandes ist, ist dessen Stimme bei allen Beschlüssen entscheidend.
- (3) Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie für Beschlüsse nach den §§ 10 und 11 dieser Satzung.

§ 10

Satzungsänderung, Förderrichtlinien

- (1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, sowie über den Erlass und die Änderung von Förderrichtlinien im Sinne des § 2 Abs. 3 dieser Satzung, beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder.
- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Vorstand mit einstimmigem Beschluss seiner Mitglieder den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 11

Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss

Der Vorstand kann mit einstimmigem Beschluss seiner Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 10 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 12

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine zuvor vom Vorstand durch einstimmigen Beschluss seiner Mitglieder zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich im Sinne des Satzungszwecks gemäß § 2 dieser Stiftungssatzung zu verwenden hat.

§ 13

Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 14

Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 15

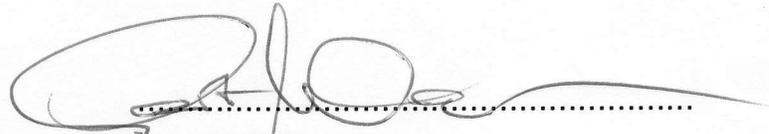
Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Münster, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die gegenüber der Stiftungsaufsichtsbehörde bestehenden Unterrichts-, Anzeige- und Genehmigungspflichten sind zu beachten.

§ 16
Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit dem Tag der Anerkennung der Stiftung in Kraft.

Emsdetten, den 18. November 2005

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right. The signature is positioned above a horizontal dotted line.

Gert Wagener